



FAHRTENBUCH ODER 1%-METHODE?

Methode	Pauschale 1%-Methode	Fahrtenbuch
Das gilt rechtlich	Sie versteuern 1 % pro Monat des Bruttolistenpreises für die Privatnutzung zzgl. Pauschalbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Den BLP erfahren Sie z. B. beim Händler oder in der sog. Schwackeliste. Für die Berechnung gilt: $1 \% \cdot \text{BLP auf volle } 100 \text{ € gerundet} \cdot \text{Monate der Nutzung im Jahr}$; soweit Fahrten zwischen Wohnung und Unternehmen erfolgen, zusätzlich: $\text{Bruttolistenpreis (abgerundet)} \cdot 0,03 \% \cdot \text{Entfernungskm} \cdot \text{Monate}$. Bei der Umsatzsteuer gelten pauschal nur 80 % der Kosten als vorsteuerbelastet (z. B. Versicherung = steuerfrei), sodass Sie nur auf die 80 % Umsatzsteuer berechnen müssen.	Sie zeichnen jede Fahrt mit dem Fahrzeug in einem Fahrtenbuch (händisch oder Hard-/Software) auf. Daraus berechnen Sie den prozentualen Anteil, den Sie das Fahrzeug tatsächlich privat genutzt haben. Nur für diesen auf Ihre Pkw-Ausgaben entfallenden Anteil versteuern Sie die Nutzungsentnahme. Das Fahrtenbuch muss laufend, zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es darf nicht ohne Erkennung änderbar sein (z. B. durch Radierung). Es muss einzelne Angaben zum Datum, Reiseziel und den Grund der Fahrt (Kundenname, Anschrift) sowie km/Kilometerstand aufführen (bei Privatfahrten Angabe „privat“ mit Angabe der Kilometer und Kilometerstand; bei Fahrten Whg/Betrieb: Vermerk „Whg/Betrieb“).
Besonderheit E-Fahrzeug	Für E-Fahrzeuge gibt es Vergünstigungen bei dem Ansatz des BLP; je nach Fahrzeug werden nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ des BLP angesetzt -> S. 6-7.	Für E-Fahrzeuge gibt es Vergünstigungen bei dem Ansatz der Anschaffungskosten (je nach Fahrzeug nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$) -> S. 6-7.
Pro	Schnelle Berechnungsmethode ohne laufenden Aufwand; kein hoher Aufzeichnungsaufwand	Klare Trennung der privaten Fahrten = genaue Berechnung der Entnahme; insbesondere bei geringer privater Mitnutzung günstiger als Pauschalmethode
Contra	Nur möglich, wenn betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt; bei Gebrauchtfahrzeugen meist ungünstig (BLP deutlich höher als AK)	Großer Aufwand oder Investition in Software; versagt das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit, droht die Besteuerung nach der 1%-Methode.